

Vierte Verordnung zur Änderung der Dritten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und 2 der Zehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 10. SARS-CoV-2-EindV) vom 7. März 2021 (notverkündet am 7. März 2021 im Internet auf der Seite <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/index.php?id=65807>), i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a Abs. 3, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) wird verordnet:

§ 1

Die Stadt Halle (Saale) stellt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV für ihr Stadtgebiet fest, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz über einen Zeitraum von 10 Tagen andauert.

§ 2

Die Dritte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 29. Januar 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 30. Januar 2021, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Dritten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 3. März 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 3. März 2021, wird wie folgt geändert:

Nach § 5 a wird folgender neuer § 5 b eingefügt:

„§ 5 b Zusammenkünfte im privaten und öffentlichen Raum

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Zehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 der Zehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 9. März 2021 in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 8. März 2021

B. Wiegand
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

